

§1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schwimmclub Wasserfreunde München von 1912 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 2368 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Weiß und Rot.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie den je nach Sportarten zuständigen Sportfachverbänden.
- (6) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband (BLSV) sowie den zuständigen Sportfachverbänden vermittelt.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports und Sportarten, welche Wassersportdisziplinen beinhalten.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhalten regelmäßiger Übungsstunden zum den Wassersport und Sportarten, welche Wassersportdisziplinen beinhalten,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern zur Abhaltung eines geordneten Übungsbetriebs,
 - Förderung leistungsbezogener sportlicher Wettkämpfe,
 - Abhalten von Schwimmkursen, Versammlungen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
 - Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit,
 - Pflege und Erhalt des vereinseigenen Wassersportplatzes am Wörthsee zur Förderung des Wassersports und der Gemeinschaft.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Parteipolitische oder konfessionelle Aktivitäten sind im Verein nicht gestattet.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§4 Organe und Gremien des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Vereinsleitung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Vorstand Sportbetrieb & Medien,
 - dem Vorstand Leistungssport.
- (3) Die Vereinsleitung besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Mitgliedern des Vereinsrats und der Leitung der Vereinsgeschäftsstelle (sofern besetzt).
- (4) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendwart,
 - dem Seniorenwart,
 - dem Platzwart Wörthsee
 - zwei Beisitzern Wörthsee,
 - dem Kommunikationswart,
 - dem IT & Medienwart,
 - zwei Schwimmwarten Sportbetrieb,
 - drei Schwimmwarten Leistungssport,
 - dem Triathlonwart.
- (5) Unabhängig von den Vereinsorganen gibt es folgende weitere Gremien
 - die Kassenprüfer,
 - die Schlichtungskommission.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, passiven, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen und Übungsstunden des Vereins teilzunehmen, den vereinseigenen Wassersportplatz am Wörthsee zu benutzen, und der Vereinsleitung Wünsche und Beschwerden vorzutragen.
- (4) Passive und außerordentliche Mitglieder verzichten auf die Ausübung ihrer Rechte gemäß vorstehendem Absatz (3). Die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins ist hiervon nicht berührt.
- (5) Außerordentliche Mitglieder verpflichten sich zu ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein, welche verbandsseitig eine Vereinsmitgliedschaft erfordern (z.B. Kampfrichtertätigkeit).
- (6) Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Schwimmsport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sofern diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmt, sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder gleichgestellt.
- (7) Juristische Personen können nur passives Mitglied werden.
- (8) Voraussetzung für die passive Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist eine langjährige, in der Regel mindestens 15-jährige, ordentliche Mitgliedschaft.
- (9) Alle Mitglieder haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte nach den Bäder- oder Hausordnungen der vom Verein genutzten Bäder und Übungsstätten, nach der Platzordnung des Wassersportplatzes, nach der Beitragsordnung sowie nach den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Beauftragten zu richten.

§6 Aufnahme und Statuswechsel

- (1) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, mit dem der Antragsteller diese Satzung in vollem Umfang anerkennt.
- (2) Der Wechsel des Mitgliedsstatus zwischen ordentlichen, passiven und außerordentlichen Mitgliedschaften ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Aufnahme- bzw. Wechselanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über den Aufnahme- bzw. Wechselantrag von ordentlichen, passiven und außerordentlichen Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung des Vorstandes beginnt die beantragte Mitgliedschaft.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei Personen mit einer mindestens 50-jährigen ordentlichen Mitgliedschaft ist hierfür ein Vorstandsbeschluss ausreichend. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Wird ein Aufnahme- bzw. Wechselantrag abgelehnt, so müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Ein vereinsinternes Rechtsbehelfsverfahren findet nicht statt.

§7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Abgaben nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Sonderumlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (3) Bei Bedarf des Vereins können sonstige Leistungen in Form von Arbeitsleistungen mit jährlich maximal 10 Arbeitsstunden, gegebenenfalls auch ablösbar durch einen festzulegenden Geldbeitrag beschlossen werden. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der sonstigen Leistungen befreit.
- (4) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Zahlungen und sonstigen Leistungen gemäß vorstehenden Absätzen (1) bis (3) sowie weiterer Einzelheiten der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder zahlen keine Beiträge, Umlagen und sonstige Abgaben gemäß vorstehendem Absatz (1).
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können beschlossene Zahlungen gemäß vorstehenden Absätzen (1) und (2) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§8 Zahlungen und Fälligkeiten

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Fälligkeit sonstiger Zahlungen ergibt sich aus der Beitragsordnung oder dem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug sämtlicher beschlossener Zahlungen gemäß §6 dieser Satzung zu erteilen. Bei Neumitgliedern erfolgt die Erklärung hierzu mit dem Aufnahmeantrag.

- (3) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein jede Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Sollten beschlossene Zahlungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sein, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
- (7) Befindet sich ein Mitglied im Zahlungsverzug, ruhen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (8) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Zahlungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben hat das Mitglied zu tragen.

§9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - bei außerordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss bei der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 30. November eingegangen sein.
- (3) Austrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Vorstand kann eine Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht laut Beitragsordnung nicht nachgekommen ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Gezahlte Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§10 Vereinsausschluss und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Vereinsordnungen verstößt,
 - wiederholt den Beschlüssen und/oder Anordnungen der Vereinsorganen oder deren Beauftragten zuwiderhandelt,
 - die Interessen des Vereins grob verletzt oder in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält oder in schwerwiegender Weise gegen Anstand und Sitte verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung nach Anhörung der Schlichtungskommission. Dem Mitglied ist vorher unter Gewährung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Einspruchs nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam und kann nicht mehr gerichtlich angefochten werden.
- (4) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand bzw. die Vereinsleitung seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Bei Vorliegen einer der in vorstehendem Absatz (1) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen kann der Vorstand bzw. die Vereinsleitung gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch die Schlichtungskommission folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - Verweis,
 - Verbot zur Teilnahme an allen vom Verein angebotenen Übungsstunden für längstens ein Jahr,
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
 - Meldesperrn zu Veranstaltungen der Verbände, welchen der Verein angehört, und Verweigerung von Vereinsbestätigung für Lehrgänge für längstens ein Jahr
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude sowie des Wassersportplatzes Wörthsee.

- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung in Kraft.

§11 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, hat in der Mitgliederversammlung jedes ordentliche und passive Mitglied ein Stimmrecht (aktives Wahlrecht), wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat und 12 Monate vor der Mitgliederversammlung ununterbrochen ordentliches oder passives Mitglied war.
- (2) Die Übertragung des aktiven Wahlrechts ist nicht möglich.
- (3) Für ein Amt im Verein wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes ordentliche Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nach §45 StGB verloren hat.
- (4) Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand ist eine ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft von mindestens 12 Monaten, für die Wählbarkeit in den Vereinsrat eine ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Voraussetzung für die Wählbarkeit in ein Vereinsamt ist ferner die persönliche Anwesenheit in der relevanten Mitgliederversammlung oder das Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung zur Übernahme des jeweiligen Amtes.
- (6) Passive und außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn die Vereinsleitung oder mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei ihm beantragt.
- (3) Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter beruft alle Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen, seien sie ordentlich oder außerordentlich, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe von Zeit und Ort in schriftlicher Form ein.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Allen stimmberechtigten Mitgliedern ist mit der Einberufung gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (6) Als schriftliche Form von Einberufungen und Bekanntgaben gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder die Veröffentlichung in einem Newsletter oder einer Vereinszeitung.
- (7) Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in schriftlicher Form bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorsitzenden richten. Die durch diese Anträge ergänzte Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (8) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht fristgemäß an den Vorsitzenden gerichtet wurden, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Darlehen, die Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- (9) Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Finden Wahlen statt, ist ein Wahlleiter zu wählen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Abstimmung über den Kassenbericht,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung des Vereinsrats,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl der Schlichtungskommission,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Beschlussfassung der Beitragsordnung und sonstiger Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
 - Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien und sonstigem Vereinsvermögen,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung,

- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (12) Zu jeder Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, welche jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme dieser Dokumente in der Geschäftsstelle des Vereins.

§13 Vorstand und Vereinsleitung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten (Vorstand im Sinne §26 BGB). Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit. Bei Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte samt deren Belastung sowie die Aufnahme von Darlehen ist der Vorstand nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel sowie die Ausführung der ihm durch das Gesetz, diese Satzung und die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans, welche durch den Vorstand auf Grundlage dieser Satzung geändert bzw. ergänzt werden kann.
- (4) Beschlüsse des Vorstands, die über die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vereinsrat unterstützt und berät den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan regelt neben den zugewiesenen Aufgaben die Zuordnung zu den jeweiligen Vorstandsbereichen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (6) Jedes Mitglied der Vereinsleitung erledigt die ihm nach dieser Satzung, der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben selbständig.
- (7) Ordentliche Mitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans in der Geschäftsstelle des Vereins.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (9) Zur Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten Mitarbeiter einstellen. Voraussetzung für die Einstellung von hauptamtlich Beschäftigten ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Als Leitung der Vereinsgeschäftsstelle kann der Vorstand ein passiv wählbares Mitglied vorschlagen, welches von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Eine Abberufung der Leitung der Vereinsgeschäftsstelle ist jederzeit durch den Vorstand möglich.

§14 Sitzungen und Ausschüsse

- (1) Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt neben den gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten insbesondere die Verantwortung für Einberufung und Leitung von Sitzungen der Vereinsorgane.
- (2) Sitzungen des Vorstandes sind mindestens einmal pro Quartal, Sitzungen der Vereinsleitung mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes bzw. der Vereinsleitung dies verlangen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zu Sitzungen des Vorstandes oder der Vereinsleitung einladen.
- (4) Der Vorstand und die Vereinsleitung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und zwar unabhängig davon, ob alle Vorstands- bzw. Vereinsleitungspositionen besetzt sind.
- (5) Zu jeder Vorstands- und Vereinsleitungssitzung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, welche jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Ein Recht auf Einsichtnahme dieser Dokumente besteht nur für Vereinsmitglieder, welche Mitglied des jeweiligen Vereinsorgans sind.
- (6) Der Vorstand kann zur Beratung und Durchführung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen und auflösen.

§15 Wahlen, Abstimmungen und Amtsperioden

- (1) Die Art sämtlicher Abstimmungen und Wahlen wird durch den jeweiligen Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Entscheidungen und Beschlüsse in Vorstands- und Vereinsleitungssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder getroffen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet Vorstand und Vereinsrat im Turnus von zwei Jahren. Zuwahlen sind in den dazwischenliegenden Jahren vorzunehmen. Jede Amtsperiode dauert bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- (5) Kandidieren bei einem Wahlgang für ein Vereinsamt mehr als zwei Personen und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten für ein Vereinsamt ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Eine Wiederwahl ist möglich, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (7) Die Wahl der Vereinsleitung ist durchgeführt, wenn mindestens die Mitglieder des Vorstandes gewählt wurden und die Wahl angenommen haben. Die Besetzung aller Positionen des Vereinsrates sowie der Leitung der Vereinsgeschäftsstelle ist nicht zwingend.
- (8) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gemäß vorstehendem Absatz (7) gewählt werden, führt der bisherige Vorstand den Verein kommissarisch weiter. Der kommissarische Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter hat zum Zwecke der Durchführung eines neuen Wahlganges eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens acht Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden muss. Kann auch bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, ist der kommissarische Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter verpflichtet, dies umgehend dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen und beim zuständigen Registergericht die Bestellung eines Notvorstands gemäß §29 BGB zu beantragen.
- (9) Die Amtszeit sämtlicher Vereinsämter endet automatisch
- bei der nächsten satzungsgemäßen Neuwahl
 - bei Abberufung/Abwahl durch die Mitgliederversammlung
 - bei Amtsniederlegung (Rücktritt)
 - bei Beendigung der Mitgliedschaft
- (10) Scheidet ein Mitglied aus einem Vereinsamt vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beauftragt die Vereinsleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der kommissarischen Führung der Amtsgeschäfte des ausscheidenden Mitglieds
- bei Ausscheiden des Vorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls dieser hierzu nicht bereit oder in der Lage ist, ein anderes Vorstandsmitglied,
 - bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds ein anderes Mitglied der Vereinsleitung,
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsrates ein wählbares Vereinsmitglied.
- (11) Falls bei der nächsten Mitgliederversammlung keine turnusgemäßen Wahlen von Vorstand und Vereinsrat anstehen, ist für unbesetzte Vereinsämter eine Zuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Zugewählten endet mit der nächsten satzungsgemäßen Neuwahl.
- (12) Die Ausübung mehrerer Vereinsämter ist nur kommissarisch bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vereinsleitung möglich. Mitglieder der Vereinsleitung können grundsätzlich kein weiteres Amt als Kassenprüfer oder in der Schlichtungskommission wahrnehmen, auch nicht kommissarisch.

§16 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, wobei der eine Kassenprüfer in geraden, der andere in ungeraden Kalenderjahren gewählt wird.
- (2) Als Kassenprüfer wählbar sind alle Mitglieder mit passivem Wahlrecht, sofern sie kein anderes Vereinsamt ausüben.
- (3) Kassenprüfer können für maximal zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gewählt werden.
- (4) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Auf ihr Verlangen sind ihnen sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Kassenprüfer führen jedes Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung eine Kassenrevision durch und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
- (6) Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, sind bei Mitgliederversammlungen in den Zwischenjahren Zuwahlen vorzunehmen. Bis dahin wird die Kassenprüfung von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Bei Ausscheiden beider Kassenprüfer bestimmt die Vereinsleitung einen kommissarischen Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Sonderprüfungen sind möglich.
- (8) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§17 Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission soll vereinsinterne Streitigkeiten schlichten. Sie kann von allen ordentlichen Mitgliedern angerufen werden.
- (2) Sie ist vor Abstimmungen zu einem Vereinsausschluss oder Verhängung von Ordnungsmaßnahmen anzuhören.
- (3) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird im Turnus von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Schlichtungskommission vor Ablauf der Amtsperiode aus, sind bei Mitgliederversammlungen in den dazwischenliegenden Jahren Zuwahlen vorzunehmen.
- (5) In die Schlichtungskommission wählbar sind alle Mitglieder, welche ein passives Wahlrecht für den Vorstand besitzen und kein anderes Vereinsamt ausüben.

§18 Vergütungen und Aufwandsersatz

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehendem Absatz (2) trifft bis zu einer jährlichen Vergütung in Höhe der in §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen der Vorstand, und darüber hinaus die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über eventuelle Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand erstellt im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen Richtlinien über die Höhe von Aufwandsersatzansprüchen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz aus Aufwendungen, die Mitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, besteht lediglich im Rahmen der in vorstehendem Absatz (4) genannten Richtlinien.

§19 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht im Wesentlichen aus dem vereinseigenen Wassersportplatz am Wörthsee (inklusive Bebauung und Inventar), den vereinseigenen Sportgeräten, dem Inventar der Geschäftsstelle, sowie sonstigen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern.
- (2) Das Vereinsvermögen ist pfleglich zu behandeln, zu erhalten und zum Wohle der Mitglieder zu nutzen.
- (3) Für Erhalt und Pflege des Vereinsvermögens sind alle Mitglieder, insbesondere die Vereinsleitung, verantwortlich.
- (4) Eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Liegt ein Antrag zu vorstehendem Absatz (4) vor, so ist dies bei der Ladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können vom Vorstand, der Vereinsleitung, oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder mit aktivem Wahlrecht beantragt werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Liegen Anträge auf Satzungsänderungen vor, so sind diese als eigener Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen und Absätze aufzuführen. Die inhaltlichen Änderungsvorschläge sind allen stimmberechtigten Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Fristen in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (4) Über Anträge von mindestens fünf in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, die eine Ergänzung oder Änderung eines in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bereits enthaltenen Antrages auf Satzungsänderung zum Ziel haben, muss abgestimmt werden.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung sind angenommen, wenn mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser zustimmen.

§21 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von

Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (3) Versicherungsschutz besteht im Rahmen der von übergeordneten Verbänden zugunsten des Vereins abgeschlossenen Versicherungen und der diesen Verträgen zugrundeliegenden allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen. Eine etwaige Leistungsfreiheit der beteiligten Versicherer begründet keine Haftung des Vereins oder seiner Organe.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liegt ein Antrag auf Vereinsauflösung vor, so ist die hierfür einberufene Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit infolge von geringer Anwesenheit ist unter Beachtung der satzungsgemäßen Einladungsfristen innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Der Beschluss für eine Vereinsauflösung erfordert die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Im Fall eines Auflösungsbeschlusses bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, offene Forderungen eintreiben, und alle Verbindlichkeiten abgelten. Werden keine besonderen Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (6) Bei Auflösung haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen. Es dürfen höchstens eventuell geleistete Bareinlagen oder der gemeine Wert gegebener Sacheinlagen zurück vergütet werden.
- (7) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Nettovermögen fällt an den Bayerischen Schwimmverband mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§23 Datenschutz, Recht am eigenen Bild

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder digital gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Die Mitglieder stimmen der Datenverwendung gemäß vorstehendem Absatz (1) zu.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (5) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern und Videos unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschieht.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden des Mitgliedschaftsendes aufbewahrt.

§24 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text dieser Satzung oder in Vereinsordnungen bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§25 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7.03.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 10.03.2014.